

und den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden besteht. Der Zusammentritt derselben wird Provinzial-Landtag genannt. Die Fürsten von Neuwied, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, von Hatzfeld im Rgshz. Koblenz und der Fürst von Salm-Keiferscheid-Dyck im Rgshz. Düsseldorf bilden den **I.** Stand. Im **II.** Stande wählen die Besitzer der früher landtagsfähigen, oder Allerhöchst mit dieser Eigenschaft bekleideten Güter von 1000 Thlr. Reinertrag oder 75 Thlr. Steuerzahlung, und mehrere Städte haben Virilstimmen erhalten. An den Wahlen zum **III.** Stande nehmen die dazu bestimmten Städte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen Wohnplätze Theil. Der Wählende muß 4 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer zahlen, und zur Wählbarkeit gehört die Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes oder der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes mit 30 Thlr. Grund- und Gewerbesteuerzahlung in den großen, und 15 Thlr. in den übrigen Städten, so wie das dreißigjährige Alter. Die Wählbarkeit für den **IV.** Stand ist an 20 Thlr. und das Wahlrecht an 3 Thlr. Grundsteuer geknüpft. Der **I.** Stand besteht aus 5, der **II.**, **III.** und **IV.** Stand jeder aus 25, zusammen aus 80 Mitgliedern, die sich an den Landtagen im Ständehause zu Düsseldorf unter Vorsitz eines vom Könige aus dem **I.** und **II.** Stande für die Dauer des Landtages erwählten Landtags-Marschalls versammeln. Als Mittelperson zwischen den Versammlungen ernennet der König einen Kommissar, der die Vorschläge, welche der Landtag begutachten soll, als: Gesetzentwürfe, die die Provinz oder Theile derselben betreffen, Kommunal-Angelegenheiten u. s. w., mittheilt, und diese Gutachten, nebst den Bitten und den Vorschlägen der Stände in Empfang nimmt. Die Landtagsabschiede enthalten die Antwort des Königs auf die von den Ständen eingereichten Bitten, Gutachten ic., werden publizirt und nebst einer geschichtlichen Darstellung der Landtagsverhandlungen im Druck herausgegeben. Die Landtage dauern gewöhnlich 4—8 Wochen. Der erste Landtag wurde am 29ten Oktober 1826 eröffnet.

Abgesondert von den vorstehend genannten Behörden besteht in der Rheinprovinz

die Justiz-Verwaltung.

Nach der Besiznahme der Rhein-Provinz wurden in dem größten Theile derselben die bestehenden Gesetzbücher (Code Napoléon) beibehalten und in andern Theilen, die vor ihrer Besiznahme durch die Franzosen zu Preußen gehörten, das preußische Land-